

Falschbetankung auf dem Weg zur Arbeit

BFH vom 20. März 2014 – VI R 29/13; DStR 2014 S. 1274

Arbeitnehmer Otto betankt auf dem Weg zur Arbeit seinen Diesel-Pkw versehentlich mit Benzin. Der Motorschaden führt zu Reparaturkosten in Höhe von € 4.250,00.

Otto macht in seiner Einkommensteuererklärung die Reparaturkosten als Werbungskosten zusätzlich zur Entfernungspauschale geltend. Das Finanzamt lehnt dies jedoch ab.

1. Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte:

Werbungskostenabzug in Höhe von € 0,30 je Entfernungskilometer und Arbeitstag, unabhängig vom Verkehrsmittel = Pkw, Fahrrad, Bahn usw.,
höchstens jedoch € 4.500,00 jährlich außer bei Kfz-Benutzung = Entfernungspauschale.

Regelmäßig 230 Arbeitstage im Jahr ohne Nachweis, nicht jedoch z.B. bei Lehrern und Professoren.

Maßgebend ist die kürzeste Straßenverbindung. Längere Strecke nur, falls offensichtlich verkehrsgünstiger und regelmäßig benutzt.

2. Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale:

Mit der Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte abgegolten.

Ausnahmen:

Wahlweise Ansatz der tatsächlichen Kosten bei

- Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel mit Obergrenze in Höhe von € 4.500,00 oder
- Behinderung ab 70 v.H. oder ab 50 v.H. bei erheblicher Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit.

3. Außergewöhnliche Kosten:

Außergewöhnliche Kosten sind ebenfalls abgegolten durch die Entfernungspauschale, z.B. Aufwendungen wegen Diebstahls oder Motorschadens.

Zusätzlich zur Entfernungspauschale werden nur Kosten eines Unfalls zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte berücksichtigt.

4. Entscheidung des BFH:

Kein Werbungskostenabzug für Otto zusätzlich zur Entfernungspauschale.

Der Gesetzeswortlaut = sämtliche Aufwendungen

lassen keinen Spielraum für zusätzlichen Abzug außergewöhnlicher Kosten.

5. Unfallkosten auf dem Weg zur Arbeit:

Wären nach den Grundsätzen des BFH-Urteils ebenfalls nicht abzugsfähig.

Da der BFH hierüber nicht zu entscheiden hatte, gilt bis auf weiteres die großzügigere Verwaltungsauffassung.